



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Bekanntmachung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Bebauungsplan Nr. 37a „Friedensplatz – 1. Änderung, Ortsteil Oestrich

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB, Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel hat am 25.09.2023 den Bebauungsplan Nr.37a „Friedensplatz – 1. Änderung“, Ortsteil Oestrich, i. d. F. vom 23.08.2023, bestehend aus Planzeichnung mit Legende, textlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften, Hinweisen und Empfehlungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung vom 23.08.2023 gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich, öffentlich bekanntgemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oestrich, in unmittelbarer Nähe des „Scharfen Ecks“ an der Straße Friedensplatz und umfasst die Flurstücke 27/2, 27/3 und 28/3 der Flur 16.

In beigefügtem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ist der geplante Geltungsbereich mit einer schwarzen gestrichelten Linie markiert.



Der Bebauungsplan Nr. 37a „Friedensplatz – 1. Änderung“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel im Bürgerzentrum in Oestrich, Bauamt, Zimmer 237, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, während der üblichen Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, auf Dauer zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oestrich-Winkel, 05.02.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister